

Pressemitteilung vom 22.04.2026

Erscheinung in KW 18

Hinweise zum Parken auf öffentlichen Straßen

Die Gemeinde möchte darauf hinweisen, dass das Parken auf öffentlichen Straßen außerhalb gekennzeichneten Flächen einigen Beschränkungen unterliegt. Hierbei sind insbesondere die Fahrbahnmarkierungen und die örtliche Beschilderung zu beachten.

Gemäß § 12 Abs. 3 StVO ist das Parken vor und hinter Kreuzungen und Einmündungen bis zu je 5 m, vor Grundstücksein- und -ausfahrten und auf schmalen Fahrbahnen auch gegenüber Ein- und Ausfahrten, unzulässig. Zickzackmarkierungen vor Ein- und Ausfahrten oder Bushaltestellen weisen auf ein absolutes Haltverbot hin und dürfen nicht zum Parken genutzt werden. Ebenso darf auf Gehwegen, vor Bordsteinabsenkungen, über Schachtdeckeln und anderen kommunalen Versorgungseinrichtungen nicht geparkt werden. In verkehrsberuhigten Bereichen ist das Parken nur in den gekennzeichneten Flächen gestattet. Auf schmalen Fahrbahnen muss eine Durchfahrtsbreite von 3,05 m gewährleistet sein.

Die in der Straßenverkehrsordnung geregelten Parkverbote dienen dem Schutz der Verkehrssicherheit. Die Gemeinde bittet Sie daher diese Vorschriften einzuhalten.